§ 16

Begleitung

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechens eines Begleiters, so ist die Entschädigung auch für diesen zu gewähren.

§ 17

Angestellte staatlicher Dienststellen als Sachverständige und Zeugen

(1) Angestellte staatlicher Dienststellen erhalten vom Gericht Fahrt- und Reisekosten nach den geltenden Vorschriften über die Reisekosten Vergütung, falls sie zugezogen werden:

a) als Sachverständige, wenn sie auf Grund ihres Berufes oder ihrer Dienststellung zugezogen werden;

b) als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund ihrer Dienststellung Kenntnis erhalten haben.

(2) Eine weitere Entschädigung findet nicht statt.

(3) Die Fahrt- und Reisekosten sind den Kostenschuldnern durch das Gerioht als Auslagen in Ansatz zu bringen. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere für die vorschußweise Deckung der Auslagen.

§ 18

Festsetzung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige wird nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen eines Monats nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gericht eingebracht wird.

(2) Die zu gewährende Entschädigung wird durch den Kostensachbearbeiter festgesetzt. Der Ansatz kann von Amts wegen berichtigt werden. § *

§ 19

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Kostensachbearbeiters der Kreis- und Bezirksgerichte findet die Beschwerde statt. Uber die Beschwerde entscheidet die Bezirksjustizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung des Kostensachbearbeiters des Obersten Gerichts findet ebenfalls die Beschwerde statt. Uber die Beschwerde entscheidet der Haushaltssachbearbeiter des Obersten Gerichts endgültig.

III.

Schlußbestimmungen

§ 20

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Justiz.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

<2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz
Grotewohl Fechner
Minister

Statut
für die Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt.

Vom 16. April 1953

Für die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt wird fol** gendes, vom Ministerrat bestätigtes, Statut erlassen:

I.

Die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt ist ein Organ des Ministerrates.

Sie arbeitet auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 9. Mai 1952.

II.

Die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt hat folgende Aufgaben:

a) Die Kontrolle der Durchführung der Gesetze sowie der Verordnungen und der Beschlüsse des Ministerrates und der Weisungen des Minister-« Präsidenten durch die örtlichen Organe der Staatsgewalt.

b) Die Anleitung der örtlichen Organe der Staatsgewalt in der Popularisierung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, der Heranziehung der Werktätigen bei der Realisierung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse.

c) Die Ausarbeitung der Prinzipien einer demokratischen und planmäßigen Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsgewalt, ihrer Abteilungen und Einrichtungen, die wissenschaftliche Verallgemeinerung dieser Prinzipien, um sie in der Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten in die Praxis zu übertragen.

d) Die Kontrolle der Beschlüsse der Bezirkstage und der Räte der Bezirke auf ihre Übereinstimmung mit den Gesetzen sowie den Verordnungen und den Beschlüssen des Ministerrates.

e) Die Organisierung von Komplex-Uberprüfungen der örtlichen Organe der Staatsgewalt unter Hinzuziehung von Fachkräften aus den zentralen Institutionen (Ministerien, Staatssekretariaten usw.).

f) Die Ausarbeitung von Vorlagen für den Ministerrat und von Berichten an den Ministerpräsidenten, Popularisierung von Maßnahmen der Regierung, die die örtlichen Organe und ihre Arbeit betreffen. Popularisierung der Erfahrungen aus der Arbeit der staatlichen Organe.

g) Die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Struktur und der Arbeitsweise der staatlichen Organe entsprechend der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung in den Bezirken, Kreisen. Städten und Gemeinden.

h) Organisierung und Kontrolle der fachlichen Qualifizierung der leitenden Kader (Vorsitzende und Sekretäre der Räte der Bezirke, Kreise, Bürger^ meister) in den örtlichen Organen der Staatsver-« waltung.

i) Die Anleitung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht* und die Kontrolle der Durchführung der für sie geltenden Gesetze und Bestimmungen durch die Leitung der Akademie und ihre Institutionen.